

*Jens Kelsen*

1

1905  
1910

Mohr Siebeck



## Hans Kelsen Werke

Hans Kelsen (1881–1973) gilt als der konsequenteste, innovativste und wirkungsmächtigste Rechtspositivist. In Prag geboren, in Wien aufgewachsen und dort bis 1930 als Professor und Verfassungsrichter tätig, musste er 1933 aus NS-Deutschland zunächst in die Schweiz, schließlich in die USA emigrieren. Sein Ruhm und Ruf als „leading jurist of the time“ gründen sich vor allem auf seine bahnbrechenden rechtstheoretischen Arbeiten, die unter dem Namen „Reine Rechtslehre“ Furore gemacht haben. Doch auch als Staatsrechts- und Völkerrechtslehrer, als politischer Theoretiker und Rechtssoziologe hat er Bleibendes und Richtungweisendes geleistet.

Die „Hans Kelsen Werke“ (HKW) erschließen sein nach Themenstellung, Genre und Umfang ausgreifendes Gesamtœuvre aus mehr als sechs Jahrzehnten ebenso unermüdlichen wie disziplinrevolutionierenden Schaffens. Gegenstand der HKW sind neben den knapp 18.000 Seiten an publizierten Werken ebenso die bislang noch nicht publizierten Werke aus Kelsens Nachlass. Die Reihung folgt der Chronologie der Erstveröffentlichung respektive Entstehung der Schriften.

Die opera omnia werden in der Originalfassung mit historisch-kritischem Apparat wiedergegeben. So werden alle Zitate und Nachweise autoptisch überprüft, wird die Fassung letzter Hand den früheren Textvarianten gegenübergestellt und werden die Texte mit allfälligen Sach- und Personenerläuterungen versehen und damit historisch kontextualisiert. Dabei werden die editorischen Anmerkungen deutlich von den Haupt- wie Anmerkungenstexten Kelsens abgesetzt präsentiert. Jeder Band der HKW verfügt über ein Gesetzes- und ein Schrifttumsverzeichnis sowie über ein Sach- und ein Personenregister. In ihren Schlussbänden wird die Edition neben einer chronologischen, einer thematischen sowie einer alphabetischen Bibliographie entsprechende Gesamtverzeichnisse und -register enthalten.

*Abbildung: Hans Kelsen, um 1925.*

# Hans Kelsen Werke

Herausgeber / Editor

MATTHIAS JESTAEDT, Erlangen

In Kooperation mit dem / In co-operation with

HANS KELSEN-INSTITUT

ROBERT WALTER, Wien    CLEMENS JABLONER, Wien

Wissenschaftliche Berater / Advisory Committee

JES BJARUP, Stockholm	STANLEY L. PAULSON, St. Louis
EUGENIO BULYGIN, Buenos Aires	OTTO PFERSMANN, Paris
AGOSTINO CARRINO, Napoli	JOSEPH RAZ, Oxford/New York
GABRIEL NOGUEIRA DIAS, São Paulo	GREGORIO ROBLES MORCHÓN, Palma de Mallorca
HORST DREIER, Würzburg	OSCAR L. SARLO, Montevideo
MARIO G. LOSANO, Alessandria	HUN SUP SHIM, Seoul
RYUICHI NAGAO, Tokio	MICHAEL STOLLEIS, Frankfurt
WALTER OTT, Zürich	MICHEL TROPER, Paris
	LUIS VILLAR BORDA, Bogotá

# Hans Kelsen Werke

Band 1

Veröffentlichte Schriften 1905–1910  
und Selbstzeugnisse

Herausgegeben von

MATTHIAS JESTAEDT

In Kooperation mit dem

HANS KELSEN-INSTITUT

Mohr Siebeck

## Zum ersten Band

Der erste Band der HKW enthält Kelsens Publikationen aus den Jahren 1905 bis 1910 und damit aus dessen „vorkritischer Phase“: beginnend mit der noch zu Studienzeiten verfassten Monographie „Die Staatslehre des Dante Alighieri“ (1905) über den seinerzeit einflussreichen „Kommentar zur österreichischen Reichsratswahlordnung“ (1907) bis hin zu einigen Buchbesprechungen, die in dem von Werner Sombart und Max Weber herausgegebenen „Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik“ im Jahre 1910 erschienen sind. In diesen – vor seiner epochemachenden Habilitationsschrift aus dem Jahre 1911 verfassten – Schriften präsentiert sich Kelsen noch ganz in den konventionellen Bahnen der zeitgenössischen Jurisprudenz. Nur Weniges deutet bereits in dieser Phase auf den die Rechtswissenschaft seiner Zeit radikal in Frage stellenden „Reinen Rechtslehrer“ hin.

Seinen frühesten Veröffentlichungen vorangestellt sind biographische Zeugnisse Kelsens, darunter die lange als verschollen geltende Autobiographie aus dem Jahre 1947.

## Inhaltsübersicht von HKW 1–3

### HKW 1 (1905–1910)

*2007, X, 720 Seiten*

#### Selbstzeugnisse:

Selbstdarstellung (1927)

Autobiographie (1947)

Die Staatslehre des Dante Alighieri (1905)

Wählerlisten und Reklamationsrecht (1906)

Kommentar zur österreichischen Reichsratswahlordnung (1907)

Naturalisation und Heimatsberechtigung nach österreichischem Rechte (1907)

Buchbesprechung: Conrad Bornhak, Allgemeine Staatslehre, 2. Auflage 1909 (1910)

Buchbesprechung: Johann Victor Bredt, Die Zonenenteignung und ihre Zulässigkeit in Preußen, 1909 (1910)

Buchbesprechung: Julius Hatschek, Allgemeines Staatsrecht, 1909 (1910)

Buchbesprechung: Julius Hatschek, Das Interpellationsrecht im Rahmen der modernen Ministerverantwortlichkeit, 1909 (1910)

Buchbesprechungen: André Lebon, Die Verfassung der französischen Republik, 1909 – Nikolaus N. Saripolos, Das Staatsrecht des Königreichs Griechenland, 1909 – Paul Eyschen, Das Staatsrecht des Großherzogtums Luxemburg, 1910 (1910)

Buchbesprechung: Emil Spira, Die Wahlpflicht, 1909 (1910)

Buchbesprechung: Friedrich Freiherr von Wieser, Recht und Macht, 1910 (1910)

## HKW 2 (1911)

*in 2 Halbbänden, 2008*

Hauptprobleme der Staatsrechtslehre entwickelt aus der Lehre vom Rechtssatze (1911)

## HKW 3 (1911–1919)

*2008/2009*

Grenzen zwischen juristischer und soziologischer Methode (1911)

Buchbesprechung: Wilhelm Coermann, Die Reichsverfassung und Reichsverwaltung, 1908 (1912)

Buchbesprechung: Paul Errera, Das Staatsrecht des Königreichs Belgien, 1909 – Ernst Freund, Das öffentliche Recht der Vereinigten Staaten von Amerika, 1911 – Walter Schücking, Das Staatsrecht des Großherzogtums Oldenburg, 1911 (1912)

Buchbesprechung: P. Glambi-Campbell, Abriß des Staats- und Verwaltungsrechtes der Argentinischen Republik, o. J. (1912)

Industrieförderung in Rumänien (1912)

Buchbesprechung: Arnold Krasny, Die Aufgaben der Elektrizitätsgesetzgebung, mit dem Entwurfe eines allgemeinen Elektrizitätsgesetzes, 1910 (1912)

Zur Soziologie des Rechtes (1912)

Der Buchforderungskont und die inakzeptable deckungsberechtigte Tratte (1913)

Die böhmische Verwaltungskommission vor dem Verwaltungsgerichtshof (1913)

Buchbesprechung: Adolf Menzel, Naturrecht und Soziologie, 1912 (1913)

Politische Weltanschauung und Erziehung (1913)

Rechtsstaat und Staatsrecht (1913)

Rudolf von Jhering in Briefen (1913)

Über Staatsunrecht (1913)

Zur Lehre vom Gesetz im formellen und materiellen Sinn (1913)

Zur Lehre vom öffentlichen Rechtsgeschäft (1913)

- Reichsgesetz und Landesgesetz nach österreichischer Verfassung (1914)  
Sociologická a právníká idea státní (1914)  
Buchbesprechung: Ludwig Spiegel, Gesetz und Recht, 1913 (1914)  
Eine Grundlegung der Rechtssoziologie (1915)  
Buchbesprechung: Leonidas Pitamic, Die parlamentarische Mitwirkung bei Staatsverträgen in Österreich, 1915 (1915)  
Die Rechtswissenschaft als Norm- oder als Kulturwissenschaft (1916)  
Replik (zu: Eine Grundlegung der Rechtssoziologie) (1916)  
Schlußwort (zu: Eine Grundlegung der Rechtssoziologie) (1916)  
Zur Reform der verfassungsrechtlichen Grundlagen der Wehrmacht Österreich-Ungarns (1917)  
Das Proportionalsystem (1918)  
Der Proporz im Wahlordnungsentwurf (1918)  
Die Verfassungsnovelle (1918)  
Die verfassungsrechtliche Stellung des Staatskanzlers (1918)  
Ein einfaches Proportionalwahlsystem (1918)  
Buchbesprechung: Rudolf Laun, Zur Nationalitätenfrage, 1917 (1918)  
Buchbesprechung: Norbert Wurmbrand, Die rechtliche Stellung Bosniens und der Herzegowina, 1915 (1918)  
Die Organisation der vollziehenden Gewalt Deutschösterreichs nach der Gesetzgebung der konstituierenden Nationalversammlung (1919/1920)  
Die Stellung der Länder in der künftigen Verfassung Deutschösterreichs (1919/1920)

## Editionsplan

HKW 1–29: Veröffentlichte Schriften  
ab HKW 30: Nachgelassene Schriften

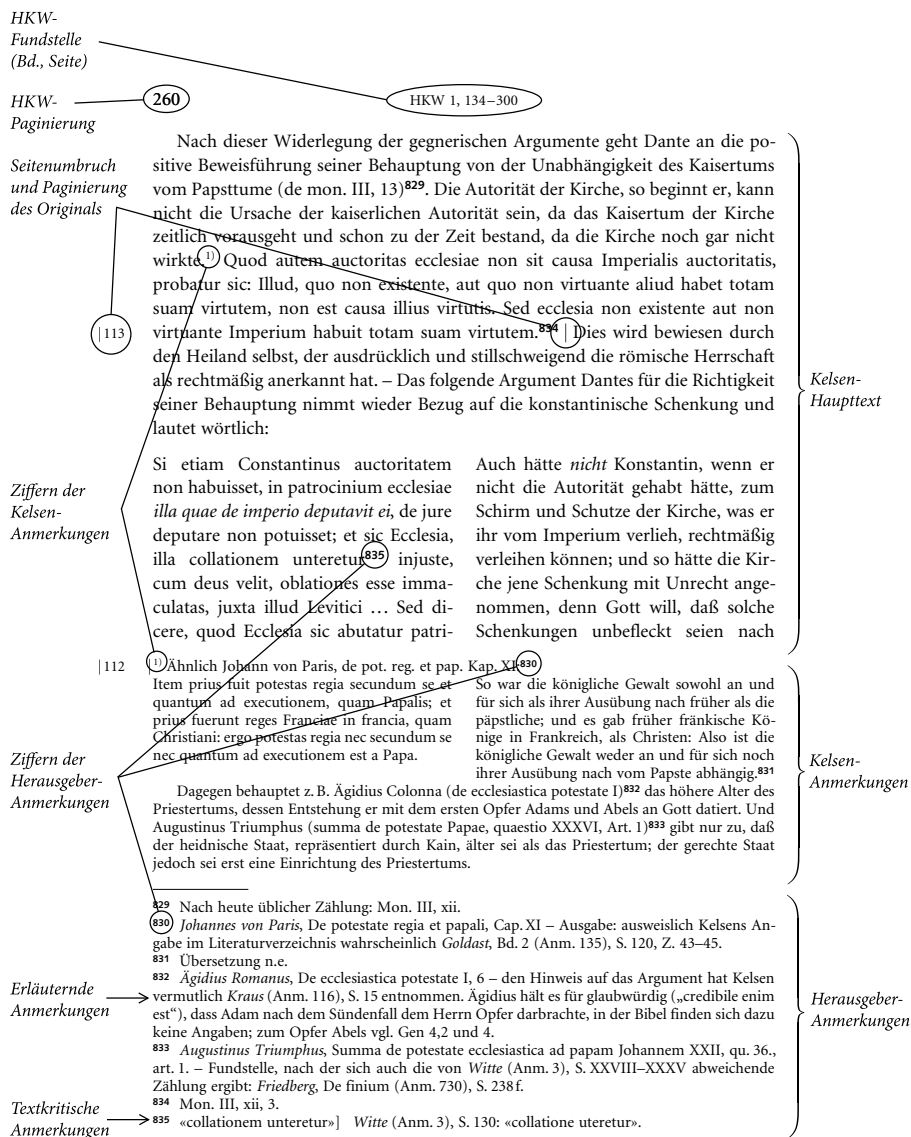
<b>Band</b>	<b>Zeitraum</b>	<b>Band</b>	<b>Zeitraum</b>
HKW 1	1905–1910	HKW 16	1941–1943
HKW 2	1911	HKW 17	1943–1945
HKW 3	1911–1919	HKW 18	1945
HKW 4	1919	HKW 19	1945–1949
HKW 5	1919–1920	HKW 20	1949–1950
HKW 6	1920–1922	HKW 21	1950
HKW 7	1922	HKW 22	1950–1952
HKW 8	1922–1923	HKW 23	1952–1954
HKW 9	1924–1925	HKW 24	1955–1956
HKW 10	1925–1928	HKW 25	1956–1960
HKW 11	1928–1930	HKW 26	1957–1960
HKW 12	1930–1933	HKW 27	1960–1961
HKW 13	1933–1935	HKW 28	1962–1972
HKW 14	1936–1939	HKW 29	1966
HKW 15	1941	ab HKW 30	nachgelassene Schriften

Die Aufteilung einzelner Bände in – fortlaufend paginierte – Halbbände ist nicht vermerkt. Der Editionsplan versteht sich als vorläufiger. Änderungen in Einteilung und Anzahl der Bände bleiben vorbehalten.

## Der Herausgeber

Professor Dr. Matthias Jestaedt. Geboren 1961; 1992 Promotion; 1999 Habilitation; 1999–2002 Lehrstuhlvertretungen in Bonn, Köln, Bochum, Freiburg i. Br., Erlangen; seit 2002 Ordinarius für Öffentliches Recht, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg; seit 2006 Mitherausgeber der Juristenzeitung; seit 2006 Leiter der Hans-Kelsen-Forschungsstelle, Erlangen.

# Benutzungshinweise



nisation des Verfassungsgerichtshofs vom Parlament beschlossen<sup>226</sup>. Der neue Gerichtshof schlug sofort den von der Regierung gewünschten Kurs ein und entschied, in offenem Widerspruch zur Praxis des alten Gerichtshofs, dass Gerichte, die eine Dispense für ungültig erklären, ihre Kompetenz gegenüber den Verwaltungsbehörden nicht überschreiten.<sup>227</sup> Damit war die Erteilung von Ehedispensen zwar nicht unmöglich, aber die Eingehung einer Dispense hinreichend riskant gemacht. Und das war alles, was die christlich-soziale Partei unter den gegebenen Umständen erzielen konnte.

## Koeln

Diese Vorgänge haben mich auf das tiefste erbittert und mir meine Wirksamkeit in Oesterreich verleidet. Der Zufall wollte, dass ich gerade damals eine Berufung an die Universität Koeln erhielt.<sup>228</sup> Ich nahm sie an, obgleich sie mit einer Lehrverpflichtung für Völkerrecht verbunden war, mit dem ich mich bisher nicht sehr intensiv beschäftigt hatte.<sup>229</sup> 1920 hatte ich, wie erwähnt, mein Buch „Das Problem der Souveränität und die Theorie des Völkerrechts“ veröffentlicht und im Jahre 1926 hatte ich Vorlesungen an der Academie de Droit International im Haag über „Les Rapports de Systeme entre le Droit interne et le Droit international“<sup>230</sup> gehalten; aber mein Buch sowohl als die Vorlesungen bezogen sich der Hauptsache nach nur auf das Verhältnis zwischen staatlichem und Völkerrecht. Um Vorlesungen über positives Völkerrecht zu halten, musste ich mich erst gründlich vorbereiten. In der Tat hat das Studium des positiven Völkerrechts den weitaus größten Teil der Zeit in Anspruch genommen, die ich in Koeln verbracht habe. Das war vom Herbst 1929<sup>231</sup> bis April 1933. Diese drei Jahre sind mir in sehr angenehmer Erinnerung.

| 36

<sup>226</sup> «beschlossen»] T<sub>1</sub> «angenommen»; T<sub>2</sub> «beschlossen»; K «beschlossen» hs. von Max Knight wiederholt.

<sup>227</sup> Die ersten vier Erkenntnisse des neuen VfGH, die jeweils das Vorliegen eines „bejahenden Kompetenzkonfliktes“ ablehnten, ergingen am 7.7.1930 (Erk VfGH 7.7.1930, Slg 1341; Erk VfGH 7.7.1930, Slg 1342) sowie am 29.10.1930 (Erk VfGH 29.10.1930, Slg 1351; Erk VfGH 29.10.1930, Slg 1352): Rückkehr zur im Beschluss vom 13.10.1926 vertretenen Rechtsauffassung (Beschluss VfGH 13.10.1926, Slg 726) unter dem Referenten Friedrich Engel (1867–1941), der schon die erste Anfrage im Oktober 1926 gegen die Stimmen von Kelsen und Sylvester abgelehnt hatte (vgl. Anm. 213).

<sup>228</sup> Die Universität zu Köln hatte – mit Unterstützung des Kölner Oberbürgermeisters Konrad Adenauer (1876–1967) – Kelsen bereits in den Jahren 1925–1927 zu gewinnen versucht. Noch im Frühjahr 1929 hatte Kelsen einen Ruf an die Handelshochschule Berlin abgelehnt.

<sup>229</sup> Kelsens Weggang aus Wien wurde besonders in sozialdemokratischen Kreisen bedauert; vgl. Wiener Allgemeine Zeitung vom 8.7.1930: „Prof. Kelsen geht nach Köln. Ein unersetzlicher Verlust für die Wiener Universität“; Neue Freie Presse (Morgenblatt) vom 10.7.1930, S. 7: „Eine Adresse an Professor Doktor Hans Kelsen“ mit der „dringenden herzlichen Bitte“, dem Ruf nicht zu folgen.

<sup>230</sup> Hans Kelsen, *Les rapports de système entre le droit interne et le droit international public*, in: *Recueil des cours*, tome 14 (1926), S. 227–331.

<sup>231</sup> Hier irrt Kelsen: Er wurde am 11.7.1930 mit Wirkung zum 1.10.1930 zum ordentlichen Professor für Öffentliches Recht, insbesondere Allgemeine Staatslehre und Rechtsphilosophie an

Die materiellen Bedingungen waren ueberaus guenstig. Wir konnten ein sehr schoenes Einfamilienhaus mit grossem Garten in Marienburg, einer Villenvorstadt Koelns, mieten.<sup>232</sup> Ich hatte mein eigenes Institut und Assistenten<sup>233</sup> und reichliche

---

der Universität zu Köln ernannt. Seinen Dienst trat er am 15. 10. 1930 an, die Vorlesungen nahm er am 3. 11. 1930 auf. Seine Antrittsvorlesung zum Thema „Die platonische Gerechtigkeit“ hielt er am 20. 11. 1930.

<sup>232</sup> Seit Oktober 1930 wohnte Kelsen im Dom-Hotel im Kölner Zentrum (Domkloster 2a); im Februar 1931 bezog die Familie ein Einfamilienhaus in Köln-Marienburg in der Mehlemerstraße 26.

<sup>233</sup> Bei den Assistenten dürfte es sich gehandelt haben um Rudolf Aladár Métall (Oktober 1930–Mitte Februar 1931), Erich C. Hula (15. 2. 1931–31. 7. 1933, ab 7. 6. 1933 auf eigenen Wunsch beurlaubt), Fritz Ullmann (11. 12. 1931–Sommer (?) 1932 als Vertreter für den erkrankten Hula); Leo Gross (1931 / 1932–Frühjahr 1933) sowie Friedrich August Freiherr von der Heydte (Herbst 1932 / Januar 1933–30. 4. 1933 als „Privatassistent“).

Rudolf Aladár Métall (1903–1975), zunächst österreichischer, später auch brasilianischer Staatsangehöriger, war Schüler und Assistent, Biograph und „Bibliograph“, Wegbegleiter und Freund Kelsens. 1925 an der Universität Wien zum Doktor der Rechte promoviert, war er 1928–1935 Redaktionssekretär der von Hans Kelsen (bis 1934) herausgegebenen „Zeitschrift für öffentliches Recht“ und 1933–1940 Schriftleiter der von Hans Kelsen, Léon Duguit sowie Franz Weyr herausgegebenen „Revue internationale de la théorie de droit“ („Internationale Zeitschrift für Theorie des Rechts“), 1931 trat er in die Dienste des Internationalen Arbeitsamtes (Bureau International de Travail / International Labour Office) in Genf ein; 1940 nach Brasilien emigriert, war er dort 1940–1945 technischer Berater der brasilianischen Regierung und 1941–1944 Generalsekretär der Österreichischen Interessenvertretung in Brasilien; 1945 für das Internationale Arbeitsamt in Montreal tätig, versah er 1946–1959 das Amt des Sektionschefs und Direktors des Verbindungsamtes des Internationalen Arbeitsamtes bei den Vereinten Nationen in New York; ab 1959 Sektionschef der Sektion für Internationale Organisationen im Internationalen Arbeitsamt in Genf.

Erich C. Hula (1900–1987), gebürtiger Wiener jüdischer Herkunft, wurde 1924 an der Universität Wien zum Doktor der Rechte promoviert, emigrierte 1938 über die Tschechoslowakei, die Schweiz und Großbritannien in die USA, wurde dort 1945 naturalisiert, und war 1938–1944 Associate Professor sowie 1944–1967 Professor of Political Science an der New School for Social Research in New York.

Fritz Ullmann (1909–?), Promotion bei Kelsen mit der Arbeit „Die ausschließliche Zuständigkeit der Staaten nach dem Völkerrecht“ (Diss. Köln 1932, Bonn 1933).

Leo Gross (1903–1990), österreichischer und später auch US-amerikanischer Staatsangehöriger jüdischer Herkunft, wurde 1931 zum „Doctor of Juridical Science“ an der Universität Harvard promoviert, war 1933–1935 beim „International Institute of Intellectual Cooperation“ in Paris tätig und hatte ab 1944 eine Professur für Völkerrecht an der Fletcher School of Law and Diplomacy inne.

Friedrich August Freiherr von der Heydte (1907–1994), deutscher Staats- und Völkerrechtslehrer; er studierte Rechtswissenschaften, absolvierte die Wiener Konsularakademie, wurde 1932 in Graz zum Dr. jur. und in Innsbruck zum Dr. rer. pol. promoviert; der nach Kelsens Beurlaubung im April 1933 als kommissarischer Direktor des Instituts für Völkerrecht und des Seminars für Politik fungierende Carl Schmitt (1888–1985) lehnte die Übernahme des habilitationswilligen von der Heydte ab; anschließend Assistent bei Alfred Verdross in Wien; 1949 Habilitation in München bei Erich Kaufmann; 1951–1954 Professor für Völkerrecht und Staatsrecht an der Universität Mainz, 1954–1975 an der Universität Würzburg; 1956 Associé und 1971 Membre titulaire des IDI. Von der Heydte war überdies hochdekoriertes Wehrmachtsoffizier (im Zweiten Weltkrieg Oberstleutnant der Fallschirmjäger mit Ritterkreuz mit Eichenlaub, nach dem Krieg bei der Bundeswehr Brigadegeneral der Reserve). Wichtige Werke: Stiller Verfassungswandel und Verfassungsinterpretation, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 39 (1950/51), S. 459–476; Die Geburtsstunde des souveränen Staates. Ein Beitrag zur Geschichte des Völkerrechts, der allgemeinen Staatslehre und des politischen Denkens, Regensburg 1952; Das Wesen des Naturrechts, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 43 (1957), S. 211–233; Völkerrecht, 2 Bde., Köln 1958 und 1960.

Mittel zur Beschaffung einer voelkerrechtlichen Bibliothek. Mit meinen Kollegen an der Fakultät stand ich in den besten Beziehungen, insbesondere mit Fritz Stier-Somlo,<sup>234</sup> dem Professor fuer Staatsrecht, der meine Berufung veranlasst hatte. Leider starb er an einem Herzleiden schon im Jahre 1932.<sup>235</sup>

Waehrend meiner Koelner Zeit hielt ich waehrend eines Sommersemesters<sup>236</sup> Gastvorlesungen an dem Institut Universitaire de Hautes Etudes Internationales in Genf, und einen Sommerkurs an der Academie de Droit International im Haag ueber Voelkerrecht,<sup>237</sup> beides in franzoesischer Sprache. 1932 wurde ich zum Dekan der Kölner Fakultät<sup>238</sup> gewaehlt.<sup>239</sup> 1933 wurde Hitler Reichskanzler und ich war unter den ersten Professoren, die von der Naziregierung abgesetzt wurden.<sup>240</sup> Ich sass beim Fruehstueck und las den Koelner Stadtanzeiger; da sagte meine Frau, die mir gegenueber sass: Da steht dein Name auf der Rueckseite des Blattes!<sup>241</sup> Es

<sup>234</sup> Fritz Stier-Somlo (1873–1932), Staatsrechtslehrer; er lehrte ab 1901 an der Universität Bonn, 1911–1912 an der Verwaltungshochschule in Düsseldorf, 1912–1921 an der Kölner Hochschule für kommunale und soziale Verwaltung, 1919–1932 an der neugegründeten Universität zu Köln und war 1919/20 und 1929/30 Dekan an der dortigen juristischen Fakultät, 1925/1926 Rektor. Wichtige Werke: Handbuch des Völkerrechts, 19 Bde., Stuttgart 1912–1939 (Hrsg.); Handbuch des kommunalen Staats- und Verwaltungsrechts, 2 Bde., Oldenburg 1916–1919; Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, 7 Bde., Berlin 1926–1931 (Hrsg.).

<sup>235</sup> Stier-Somlo verstarb am 10. 3. 1932 an den Folgen eines Straßenbahnunfalls in Köln.

<sup>236</sup> Sommersemester 1932.

<sup>237</sup> Hier handelt es sich wahrscheinlich um: *Hans Kelsen*, *Théorie générale du droit international public. Problèmes choisis*, in: *Recueil des cours 1932 IV*, tome 42 (1932), S. 116–351. – Unter Völkerrechtlern gilt eine Einladung zur Vorlesung im Haag als eine große Ehre. Kelsens hohes Ansehen als Völkerrechtler lässt sich daran ablesen, dass er insgesamt dreimal Vorlesungen im Haag gehalten hat (1926, 1932 und 1953).

<sup>238</sup> «der Kölner Fakultät»] T<sub>1</sub> «der Fakultät»; T<sub>2</sub> «der Koelner Fakultät»; K «der Kölner Fakultät» hs. von Max Knight wiederholt.

<sup>239</sup> Kelsen wurde in der 97. Sitzung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 6. 7. 1932 „mit allen Stimmen bei einer Enthaltung“ zum Dekan für das Studienjahr 1932/33 gewählt; er trat sein Amt am 1. 11. 1932 an.

<sup>240</sup> Kelsen wurde auf der Grundlage von § 3 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. 4. 1933 (RGBl. I S. 175) am Gründonnerstag, dem 13. 4. 1933, mit sofortiger Wirkung von seinem Amt als Hochschullehrer beurlaubt. Am selben Tag wurden unter anderem auch die renommierten Rechtslehrer Hermann Heller (1891–1933), Hermann Ulrich Kantorowicz (alias Gnaeus Flavius, 1877–1940), Karl Loewenstein (1891–1973) und Hugo Sinzheimer (1875–1945) beurlaubt. Mit Wirkung vom 1. 1. 1934 wurde Kelsen in den Ruhestand versetzt. Unter dem 18. 4. 1933 intervenierte, auf Betreiben des – auf den vormaligen Amtsinhaber Kelsen folgenden – Dekans Hans Carl Nipperdey (1895–1968), die Kölner Fakultät zugunsten Kelsens. Das an den Reichskommissar für das Preußische Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung adressierte sechsseitige Schreiben zieren, neben der Unterschrift von Nipperdey, die Namen von Heinrich Lehmann (1876–1963), Hans Planitz (1882–1954), Godehard Josef Ebers (1880–1958), Albert Coenders (1883–1968) sowie Gotthold Bone (1890–1958); einzig Carl Schmitt, der mit Unterstützung Kelsens im Dezember 1932 zum Lehrstuhlnachfolger Stier-Somlos berufen worden war und seine Stelle am 1. 4. 1933 antrat, unterstützte die Eingabe nicht.

<sup>241</sup> In der Morgenausgabe des „Stadt-Anzeiger für Köln und Umgebung“ vom Karfreitag, dem 14. 4. 1933, Nr. 191, wurde auf der Rückseite des „Ersten Blattes“ unter der Überschrift „Beurlaubte Hochschulprofessoren. Anordnungen des preußischen Kultusministers Rust“ berichtet; die erste Zwischenüberschrift lautet: „In Köln Professor Kelsen“.

war die Nachricht von meiner Absetzung, die ich auf diesem Wege erfuhr. Nun war es natuerlich hohe Zeit Deutschland zu verlassen, zumal in nationalsozialistischen Blaettern die Forderung erhoben wurde, mir den Pass abzunehmen um meine Ausreise ins Ausland zu verhindern – da ich dort Greuelpropaganda gegen Deutschland betreiben wuerde. Tatsaechlich war eine Ausreise nur mit ausdruecklicher Bewilligung der Polizeibehoerden moeglich, und das Koelner Polizeipresidium war natuerlich in den Haenden der Nazi. Dass ich als Pazifist, Verfasser der oesterreichischen demokratischen Verfassung, in ein Konzentrationslager gebracht werden wuerde, war ziemlich sicher und meine Situation recht hoffnungslos. Ich hatte ein Gesuch um Ausreisebewilligung an das Polizeipresidium gemacht, doch glaubte ich kaum irgendeine Aussicht auf Bewilligung zu haben. Da erhielt ich den Besuch eines mir bis dahin unbekanntes Subalternbeamten der Universitaetsverwaltung, der mir sagte, er sei ein altes Mitglied der nationalsozialistischen Partei und habe daher Freunde im Polizeipresidium; er sei bereit mir bei der Schaffung der Ausreisebewilligung behilflich zu sein.<sup>242</sup> | Dieses Angebot nahm ich natuerlich dankbarst an und in der Tat erhielt ich die Bewilligung. Ich war der Meinung, dass mein Goenner eine groessere Geldsumme erwartete. Doch dies war durchaus nicht der Fall. Er lehnte jede Bezahlung entschieden ab. So hat mir dieser Nazi in hoechst uneigennuetzigerweise das Leben gerettet. Ich habe mir nicht einmal seinen Namen gemerkt.

## Genf

Von Koeln ging ich zunaechst nach Wien, um von hier aus die noetigen Schritte zu unternehmen, mir eine neue Existenzgrundlage zu schaffen.<sup>243</sup> Dass die Wiener Universitaet nicht das geringste tat um mir in irgendeiner Form die Fortsetzung meiner akademischen Taetigkeit zu ermoeeglichen, versteht sich von selbst. Dagegen erhielt ich drei Angebote vom Ausland: eines von der London School of Economics, ein anderes von der New School of Social Research in New York, und schliesslich eines von dem Institut Universitaire de Hautes Etudes Internationales

<sup>242</sup> «sidium; er sei bereit [mir] bei ... behilflich zu sein» ] K «sidium; er sei bereit [mir] bei ... behilflich zu sein» hs. von Max Knight eingefügt; die Einfügung gibt die letzte, in der Kopie schwer leserliche Zeile der Seite wieder.

<sup>243</sup> Kelsen reiste zunächst ohne seine Familie nach Wien. Bereits am 18. 4. 1933 – also gerade einmal vier Tage, nachdem er von seiner Beurlaubung aus der Zeitung erfahren hatte (vgl. Anm. 241) – war er wieder im 3. Wiener Gemeindebezirk in der Marrokanergasse 20, der nach wie vor von seiner Mutter bewohnten Familienwohnung der Kelsens (vgl. Anm. 54 und 93), gemeldet. Nachdem ihm die Dringlichkeit einer Ausreise aus Deutschland bewusst geworden war, fuhr er nach Köln zurück, um dort, nach Erhalt der Ausreisebewilligung, den Kölner Haushalt aufzulösen. Gemeinsam mit seiner Frau und seinen Töchtern verließ Kelsen Köln „im Spätfrühjahr 1933“ (*Métall* (Anm. 181), S. 63). In der sich anschließenden Wiener Zeit fand er mit seiner Familie eine vorübergehende Bleibe in der Familienwohnung in der Marokkanergasse; eine Abmeldung (nach Genf, vgl. Anm. 245) erfolgte erst zum 4. 5. 1934.

– „E può egli esser, se giù non si vive  
 Diversamente per diversi uffici?  
 No, se il maestro vostro ben vi scrive.“  
 Si venne deducendo infino a quici;  
 Poscia conchiuse: – „Dunque esser diverse  
 Convien dei vostri effetti le radici.“

Und wär ein Staat, wenn in verschiedenem Trieb  
 Die Menschen nicht verschieden sich erwiesen?  
 Nein, wenn die Wahrheit euer Meister schrieb!  
 So folgert er bis jetzt, um hier zu schließen:  
 | Drum also muß der Menschen Tun hervor  
 Verschieden aus verschiedner Wurzel sprießen.<sup>344</sup>

| 55

Bei all dem bleibt natürlich in letzter Linie der persönliche Wille Gottes als *causa remota* die eigentliche und letzte Ursache des Staates. In der Weltmonarchie sieht Dante die von Gott direkt gewollte, providentielle Ordnung des irdischen Lebens. So sagt er *convito* IV, 4,<sup>345</sup> wo er die Ansicht bekämpft, der römische Universalstaat sei auf dem Wege der Gewalt entstanden: „Die Gewalt war also nicht die bewegende Ursache, wie derjenige glaubte, der spottete, sondern war vermittelnde Ursache, wie die Schläge des Hammers Ursache sind des Messers und der Geist des Schmiedes bewirkende und bewegende Ursache ist; und so ist nicht Gewalt, sondern eine überdies göttliche Ursache Anfang der römischen Kaiserherrschaft gewesen.“<sup>346</sup> Und das ganze zweite Buch seiner Monarchie widmet er dem Beweise, daß ein Weltstaat unter Leitung der Römer der ausgesprochene Wille Gottes sei. Durch Vernunft und Offenbarung, sagt er, sei die Vorherbestimmung und Rechtmäßigkeit der römischen Weltherrschaft bezeugt.<sup>1)</sup> Die Römer seien das edelste Volk, denn ihr Stammvater Äneas<sup>350</sup> war sowohl durch persön-

| <sup>1)</sup> Daß Gottes Wille in der römischen Geschichte zum Ausdruck komme, behauptet schon Augustinus: *De civ. Dei* VII,<sup>347</sup> ebenso Orosius, *Histor* V, 1.<sup>348</sup> Prudentius, *C. Symmach.* II, 582.<sup>349</sup> | 55

<sup>344</sup> Übersetzung nach *Streckfuß* (Anm. 227).

<sup>345</sup> *Conv.* IV, iv, 12.

<sup>346</sup> Übersetzung nach *Kannegiesser*, 1. Theil (Anm. 3), S. 166.

<sup>347</sup> *Augustinus*, *De civitate Dei* VII – im siebten Buch setzt sich Augustinus jedoch mit heidnischen, insbesondere den römischen, Göttern auseinander.

<sup>348</sup> *Paulus Orosius*, *Adversus paganos historiarum libri septem*, Lib. V, Cap. 1 [285] – Fundstellenangabe hier nach *Pauli Orosii Presbyteri Hispani*, *Adversus paganos historiarum libri septem*, hrsg. von R. Brohm, 2 Bde., 2. Aufl., Thoruni 1877.

<sup>349</sup> *Aurelius Prudentius Clemens*, *Contra orationem Symmachi*, Lib. II, Z. 586–633 – Fundstellenangabe hier nach *Prudentius*. With an english translation by H. J. Thomson, Bd. 2, Cambridge (Massachusetts) und London 1953.

<sup>350</sup> Aeneas ist der Sohn der Venus und des Anchises. Neben seiner herausragenden Rolle als Kämpfer in der „*Ilias*“ des Homer liegt seine eigentliche Bedeutung in den Ereignissen nach dem Fall Trojas, als er den Rest seines Volkes nach Italien führte, deren Nachkommen Rom gründeten. Den Sagenstoff verarbeitete Vergil in der „*Äneis*“ zu einem römischen Nationalepos.

lichen Adel, als auch durch den seiner Vorfahren im höchsten Grade ausgezeichnet, wie schon Virgil<sup>351</sup> bezeuge. (Kap. 3.)<sup>352</sup> Auch habe Gott durch zahlreiche Wunder (Kap. 4)<sup>353</sup> seinen Willen deutlich zu erkennen gegeben: Der Schild, der nach Livius<sup>354</sup> und Lucanus<sup>355</sup> Erzählung in die Stadt Rom fiel, als Numa Pompilius<sup>356</sup> opferte; die Gänse, die das Kapitol vor den Galliern retteten,<sup>357</sup> der Hagelschlag, welcher Hannibal vertrieb,<sup>358</sup> die wunderbare Flucht der Cloelia durch den Tiber.<sup>359</sup> Ihre göttliche Berufung zur Weltherrschaft hätten die Römer auch dadurch bewiesen, (Kap. 6–7)<sup>360</sup>, daß sie den Zweck des Rechtes, das gemeinsame Wohl der Menschheit bei der Unterwerfung derselben verfolgten, was durch Männer wie Cincinnatus<sup>361</sup>, Camillus<sup>362</sup>, Brutus den Älteren<sup>363</sup> etc. dargetan wird. Ferner sieht er ein Gottesurteil darin, daß Rom im Wettstreit aller Völker um die

<sup>351</sup> Publius Vergilius Maro (70–19 v. Chr.), nach einer im Mittelalter entstandenen Schreibweise auch Virgil genannt, römischer Dichter. Sein Hauptwerk ist das 29 v. Chr. begonnene und unvollendet gebliebene römische Nationalepos „Aeneis“.

<sup>352</sup> Mon. II, iii.

<sup>353</sup> Mon. II, iv.

<sup>354</sup> Titus Livius (um 59 v. Chr.–17 n. Chr.), römischer Geschichtsschreiber. Einzig erhaltenes Werk ist „Ab urbe condita libri CXLII“, das die römische Geschichte seit der Gründung der Stadt Rom im Jahre 753 v. Chr. bis ins Jahr 9 v. Chr. behandelt; überliefert sind jedoch nur die Bücher 1–10 und 21–45. Zum Schild vgl. *Livius*, *Ab urbe condita* I, 20, 4 – Fundstellenangabe nach *Livius*, *Römische Geschichte [Ab urbe condita]*, Buch I–III. Lateinisch und deutsch, hrsg. von Hans Jürgen Hillen, Darmstadt 1987, Buch XXIV–XXVI. Lateinisch-deutsch, hrsg. v. Josef Feix, Darmstadt 1977.

<sup>355</sup> Marcus Annaeus Lucanus (39–65), römischer Dichter und Neffe Senecas. Er wird bei Dante mit Homer, Ovid, Horaz und Vergil auf eine Stufe gestellt (vgl. Inf. IV, 88–90). Zum Schild vgl. *Lucanus*, *Pharsalia IX*, 477–489 – Fundstellenangabe nach *Lucanus*, *Belli civilis libri decem [Pharsalia]*, hrsg. v. A. E. Housman, 4. Aufl., Oxonii 1958.

<sup>356</sup> Numa Pompilius (wohl 750–671 v. Chr.) war der Sage zufolge nach Romulus der zweite König von Rom und soll von 716 v. Chr. bis zu seinem Tod regiert haben. Es gibt über ihn keine zeitgenössischen Quellen, und die spätere Überlieferung ist stark ausgeschmückt, so dass nicht ausgemacht ist, ob es diesen König gegeben hat.

<sup>357</sup> Während der Belagerung Roms durch die Gallier im Jahre 387 v. Chr. mussten sich die Römer auf das Kapitol zurückziehen. Die dort zu Ehren der Juno gehaltenen Gänse vereitelten einen nächtlichen Überraschungsangriff der Gallier, indem sie durch ihr Geschnatter die römischen Krieger aufweckten, denen es dann gelang, die Gallier zurückzuschlagen.

<sup>358</sup> Nach Livius wurde Hannibal (um 246–183 v. Chr., karthagischer Feldherr) im zweiten Punischen Krieg (218–201 v. Chr.) durch ein schweres Unwetter daran gehindert, Rom anzugreifen (vgl. *Livius*, *Ab urbe condita* XXVI, 11, 1–3).

<sup>359</sup> Cloelia war eine der Geiseln, die Rom im Krieg gegen Porsenna den Etruskern stellen musste. Auf der Flucht aus der Gefangenschaft durchschwamm sie den Tiber mit den anderen weiblichen Geiseln trotz des Geschosshagels der Etrusker unversehrt, wurde aber vom römischen Konsul wieder zu Porsenna zurückgeschickt. Porsenna, von Cloelias Tapferkeit beeindruckt, entließ sie aus der Gefangenschaft (vgl. *Livius*, *Ab urbe condita* II, 13).

<sup>360</sup> Mon. II, vi–vii.

<sup>361</sup> Lucius Quinctius Cincinnatus (um 519–430 v. Chr.) war 460 v. Chr. römischer Konsul sowie Diktator in den Jahren 458 v. Chr. und 439 v. Chr., wobei er nie länger als nötig im Amt blieb. Er galt daher als Musterbeispiel des von republikanischen Tugenden erfüllten Römers.

<sup>362</sup> Marcus Furius Camillus (um 446–365 v. Chr.), römischer Politiker und Feldherr. Sein Leben ist stark von Legenden umrankt; beim Ansturm der Gallier im Jahre 387 v. Chr. war er Diktator.

<sup>363</sup> Lucius Iunius Brutus war nach der römischen Sage einer der ersten beiden Konsuln der römischen Republik nach der Vertreibung des letzten etruskischen Königs Tarquinius Superbus aus Rom um 510 v. Chr.

Weltherrschaft den Sieg errungen habe (Kap. 8–9)<sup>364</sup>. Auch im Zweikampfe habe sich Gottes Wille offenbart (Kap. 10)<sup>365</sup>: Zwischen Äneas und Turnus,<sup>366</sup> den Horatiern und den Curiatiern<sup>367</sup> usw. habe Gott für Rom das Urteil gesprochen (Kap. 11)<sup>368</sup>. Endlich habe Christus selbst durch seine Geburt unter der römischen Herrschaft, durch seine Befolgung des kaiserlichen Schätzungsbefehles<sup>1)</sup> und durch seine Anerkennung des kaiserlichen Forums, die Rechtmäßigkeit der römischen Weltherrschaft und ihre Übereinstimmung mit dem Willen Gottes deutlich überwiesen.<sup>2)</sup> – Für den göttlichen Ursprung des Staates tritt auch eine Stelle aus dem „Brief an die Fürsten und Völker Italiens“<sup>372</sup> ein, die eine direkte Paraphrase des Paulinischen Wortes<sup>373</sup> ist, daß die Obrigkeit von Gott stamme. Die Stelle lautet: ...

quod potestati resistens dei ordinationi resistit, et qui divinae repugnat<sup>374</sup> voluntati omni potentiae coequali recalcitrat ...

daß, wer der Obrigkeit widerstrebt, der Ordnung Gottes widerstrebt, und wer gegen Gottes Ordnung anstrebt, gegen den gleichbleibenden Willen der Allmacht sich aufbäumt<sup>375</sup> ...<sup>376</sup>

<sup>1)</sup> Dieses Argument findet sich auch in dem Briefe an Heinrich VII.<sup>369</sup>

<sup>2)</sup> Ein bei mittelalterlichen Publizisten häufig gebrauchtes Argument. Vgl. z. B.: Jordanus von Osnabrück *Tractatus de praerogativa Romani Imperii*, 1.

Multifarie multisque modis Dominus universorum in diebus sue carnis dignatus est honorare Romanum imperium ... Honoravit quidem Dominus caesarem sive regem Romanum mundum ingrediens, in mundo progrediens et mundum egrediens ... Secundo in ingressu suo Dominus *approbavit* et honoravit Romanum imperium, mox ut natus est censui caesaris se subdendo.

Vielfach und auf verschiedene Art hat der Herr in den Tagen seiner Menschheit das römische Imperium geehrt ... Der Herr ehrte den Cäsar, resp. den römischen Herrscher, durch seinen Eintritt in die Welt, durch sein Erdenwallen und seinen Tod. ... Zweitens ehrte und *anerkannte* der Herr bei seiner Ankunft das röm. Imperium dadurch, daß er sich bald nach seiner Geburt dem Schätzungsbefehle des Kaisers unterwarf.<sup>370</sup>

(Nach der Ausgabe von Waitz in den *Abh. der kgl. Gesellsch. der Wissensch. zu Göttingen*, XIV, 1868/69.)<sup>371</sup>

<sup>364</sup> Mon. II, viii–ix.

<sup>365</sup> Mon. II, x.

<sup>366</sup> Turnus, König der Rutuler, wurde von seinem Gegner Äneas im Zweikampf erschlagen.

<sup>367</sup> Mythologische Anspielung auf den Kampf zwischen den Drillingsbrüdern aus der römischen Familie der Horatier und den Drillingsbrüdern aus der albanischen Familie der Curatier um das Gebiet der Stadt Alba Longa, das von den Römern besetzt worden war.

<sup>368</sup> Mon. II, xi.

<sup>369</sup> Epistola VII, 3.

<sup>370</sup> Übersetzung n.e.

<sup>371</sup> Waitz (Anm. 162), S. 43 f.

<sup>372</sup> Epistola V, 4.

<sup>373</sup> Röm 13,1–2: „Jeder leiste den Trägern der staatlichen Gewalt den schuldigen Gehorsam. Denn es gibt keine staatliche Gewalt, die nicht von Gott stammt; jede ist von Gott eingesetzt. Wer sich daher der staatlichen Gewalt widersetzt, stellt sich gegen die Ordnung Gottes, und wer sich ihm entgegenstellt, wird dem Gericht verfallen.“

<sup>374</sup> «divinae repugnat»] *Fraticelli*, Bd. 3 (Anm. 282), S. 466: «divinae ordinationi repugnat».

<sup>375</sup> «sich aufbäumt»] *Kannegießer*, 2. Theil (Anm. 3), S. 177: «löckt».

<sup>376</sup> Übersetzung nach *Kannegießer*, 2. Theil (Anm. 3), S. 177.

Der Vorstellung vom göttlichen Ursprunge des Imperiums entspricht es auch, wenn Dante von einem „pium imperium“ spricht (Brief an die Florentiner)<sup>377</sup> oder wenn er in der *Monarchia* (II, 5) den römischen Staat, im Briefe an die Fürsten und Völker Italiens die Majestät des Cäsars aus „der Quelle der Frömmigkeit“ entspringen läßt.<sup>3)</sup>

|57 | Aus diesen Ausführungen geht hervor, daß Dante seinen Staat aus dem persönlichen Willen Gottes als seiner letzten Quelle, herleitet. Zwar kann nicht, wie beim Papsttume und der Kirche, von einer unmittelbaren Stiftung und Berufung die Rede sein. Der Wille Gottes äußert sich nur mittelbar im Gange der Geschichte, als *causa remota*. Doch liegt in dieser echt mittelalterlichen, mitunter recht abstrusen Geschichtsauffassung Dantes der kühne Versuch, den Staat – analog wie die Kirche – auf einer göttlichen Offenbarung zu begründen;<sup>1)</sup> ein Versuch, der consequenterweise zu einer der religiösen entsprechenden „politischen Mystik“<sup>384</sup> führen mußte – und ein Beweis zugleich für die hohe Auffassung, die Dante von der Bedeutung des Staates hatte.

Die Rechtfertigung des Staates findet ihre natürliche Ergänzung und Vollen-  
dung in der Lehre vom Zweck des Staates.

## V. Kapitel.

### Der Zweck des Staates.

Der teleologische Charakter der Danteschen Weltanschauung. – Objektiver, universaler und absoluter Staatszweck. – Die Friedensaufgabe des Staates. – Die Postulate der Freiheit

|57 | <sup>3)</sup> De mon. II, 5.<sup>378</sup> recte illud scriptum est, romanum imperium de fonte nascitur pietatis und Brief an die Fürsten ... et mayestas eius (caesaris) defluat de fonte piëtatis.<sup>379</sup> – Nach den Untersuchungen des englischen Danteforschers Paget Toynbee (*The Athenaeum* 3674)<sup>380</sup> stammt | dieser Ausdruck aus der Legende des heil. Sylvester<sup>381</sup> in der *legenda aurea* des Jacopus de Voragine, Erzbischof von Genua, 1292/98.<sup>382</sup>

<sup>1)</sup> Wegele a. a. O. S. 356.<sup>383</sup>

<sup>377</sup> Epistola VI, 2.

<sup>378</sup> Mon. II, v, 5.

<sup>379</sup> Epistola V, 3 – Klammerzusatz von Kelsen eingefügt.

<sup>380</sup> Paget Toynbee, „Fons pietatis“ in the *De Monarchia* (ii. 5), in: Paget Toynbee (Hrsg.), *Dante Studies and Researches*, London 1902, S. 297–298. Der Artikel erschien ursprünglich in: *Athenaeum*, 26th March and 9th April, 1898.

<sup>381</sup> Papst Sylvester I. (gest. 335); der Sage nach heilte er Kaiser Konstantin I. vom Aussatz, dieser machte ihm zum Dank die sog. Konstantinische Schenkung (Anm. 132).

<sup>382</sup> Jacobus de Voragine (um 1230–1298), er war Dominikaner und wurde 1286 zum Erzbischof von Genua gewählt, das Amt trat er aber erst 1292 an. Sein Hauptwerk ist die „*Legenda aurea*“, entstanden zwischen 1360 und 1370, die neben biblischen Grundgedanken die Lebensgeschichten der Heiligen behandelt.

<sup>383</sup> Wegele (Anm. 17), S. 356.

<sup>384</sup> Wegele (Anm. 17), S. 357.

Wählerlisten und Reklamationsrecht.  
Unter Berücksichtigung der jüngsten  
Regierungsvorlage,  
betreffend die Wahlreform  
(1906)\*

---

\* Juristische Blätter 35 (1906), S. 289–290, 301–304, 316–318, 327–329; unter demselben Titel anschließend im Selbstverlag des Autors erschienen (Wien 1906, 30 Seiten).

## | Wählerlisten und Reklamationsrecht.\*)

Unter Berücksichtigung der jüngsten  
Regierungsvorlage, betreffend die  
Wahlreform.

Das lebhafteste Interesse, das man theoretisch grundlegenden und politisch bedeutsamen Fragen des Wahlrechtes – so nach einem gerechten Wahlsystem, der Aufteilung der Mandate, der Wählerkreiseinteilung – entgegenbringt, hat die Erörterung gewisser technischer Seiten des Wahlrechtes in den Hintergrund gedrängt. Eine eingehende Untersuchung gerade dieser Probleme ist aber umso notwendiger, als in ihrer befriedigenden Lösung die einzige Gewähr dafür gelegen ist, daß das kunstvolle Gebäude eines „gerechten Wahlsystems“ den rauhen Stürmen eines konkreten Wahlkampfes standhalte. Selbst das beste Wahlsystem bleibt illusorisch, wenn die Wahlordnung nicht ausreichende Bestimmungen enthält, die es unmöglich machen, daß einem einzelnen oder einer Mehrheit die gesetzlich zustehende Wahlbefugnis auf irgend eine Weise, sei es mit oder ohne böse Absicht, bei einer konkreten Wahl entzogen oder geschmälert werde. Die Vorschriften über die Art und Weise, wie die Wahlprozedur im Einzelfalle vor sich zu gehen habe, die Ordnung des „Wahlverfahrens“ ist die wichtigste Garantie zur Verwirklichung jedes Wahlsystems. Die Güte eines Wahlverfahrens aber hängt wiederum ab von |der Qualität der Basis, auf der es aufgebaut ist, von der sogenannten „*Wahlvorbereitung*“.

| 289 II

Die beiden wichtigsten Stadien dieser Wahlvorbereitung nun sind neben der Ausschreibung der Wahl die Herstellung der Wählerlisten und das sich daran schließende Reklamationsverfahren.

| 289 I |\*) Vorliegende Studie ist als Teil einer größeren Arbeit über den Rechtsschutz des Wahlrechtes auf Initiative des Herrn Universitätsprofessors Dr. Adolf *Menzel*<sup>1</sup> entstanden, dem an dieser Stelle der ergebenste Dank ausgesprochen wird.

<sup>1</sup> Adolf Menzel (1857–1938), Rechts- und Staatswissenschaftler; er habilitierte sich an der Deutschen Universität Prag und war ab 1898 Universitätsprofessor an der Universität Wien, im Jahr 1915 Rektor; außerdem war er 1919–1920 Vizepräsident des deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofs sowie 1920–1930 Vizepräsident des Verfassungsgerichtshofs nach B-VG 1920 (Gesetz vom 1. Oktober 1920, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundes-Verfassungsgesetz), BGBl 1920/1).

## I.

Sobald das Wählen eines Organes nicht mehr das Vorrecht einiger Weniger ist, die sich deutlich aus der Masse der Unberechtigten herausheben, sobald das Wahlrecht in die breiten Massen des Volkes dringt, ohne jedoch dabei jedermann voraussetzungslos – ob alt oder jung, reich oder arm, fremd oder eingeboren, Mann oder Weib – zu ergreifen, wird eine Institution notwendig, die mit Sicherheit und *namentlich* feststellt, wer sich an einer bestimmten Wahl beteiligen darf: die *Wählerliste*. Damit ist notwendigerweise der Grundsatz verbunden, daß nur derjenige wählen darf, der in der Liste verzeichnet ist, und zwar nur in jenem Wahlkreise oder in jener Gemeinde, für welche diese Liste aufgestellt ist. Die Eintragung, respektive die Nichteintragung in die Wählerliste ist somit die grundlegende Entscheidung über das wichtigste politische Recht; ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung muß unbedingt offen stehen; es ist die „Reklamation gegen die Wählerliste“. Was nun die Einrichtung dieser Wählerlisten betrifft, sind folgende Fragen zu beantworten: Sind die Wählerlisten permanent oder werden sie vor jeder Wahl besonders aufgestellt? – Wer stellt die Listen auf? – Wie erfolgt die Publizierung der Listen, das Recht der Einsichtnahme? – Nach welchen Grundsätzen erfolgt die Eintragung?

Das Institut der Wählerlisten ist in Frankreich entstanden.<sup>1)</sup> Als mit Einführung der Konstitution das Wahlrecht erweitert wurde, ordnete das Gesetz vom 22. Dezember 1789 die Herstellung von Wählerlisten an.<sup>3</sup> Diese ersten Listen waren „permanent“, das heißt, sie wurden alljährlich ohne Rücksicht darauf, ob Neuwahlen stattzufinden hatten oder nicht – aufgestellt. Dieser Zustand wurde durch die Verfassung von 1792 insofern modifiziert, als die Aufstellung der Listen statt alljährlich alle zwei Jahre vorgenommen wurde.<sup>4</sup> In der Restaurationszeit wurde von den permanenten Listen Abstand genommen, die Listen nur

<sup>1)</sup> Das tatsächliche Material ist zum größten Teile gesammelt bei Georg Meyer, Das parlamentarische Wahlrecht.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Georg Meyer, Das parlamentarische Wahlrecht. Nach des Verfassers Tode herausgegeben von Georg Jellinek, Berlin 1901.

<sup>3</sup> Sec. I<sup>er</sup>, art. 4, al. 1, du Décret relative à la constitution des assemblées primaires et des assemblées administratives du 22 décembre 1789, in: J. B. Duvergier (Hrsg.), Collection complète des Lois, Décrets, Ordonnances, Réglemens, Avis du Conseil d'État, Bd. 1, 2. Aufl., Paris 1834, S. 73–89: „Les assemblées primaires formeront un tableau des citoyens de chaque canton ...: nul ne pourra être électeur et ne sera éligible dans les assemblées primaires, lorsqu'il aura accompli sa vingt-cinquième année, s'il n'a été inscrit sur ce tableau civique.“ und Sec. I<sup>er</sup>, art. 8: „Il sera dressé en chaque municipalité un tableau des citoyens actifs, avec désignation des éligibles.“; bei Meyer (Anm. 2), S. 688 Anm. 1.

<sup>4</sup> Tit. III, ch. I<sup>er</sup>, sec. IV, art. 4 de la Constitution du 3 Septembre 1791, in: J. B. Duvergier (Hrsg.), Collection complète des Lois, Décrets, Ordonnances, Réglemens, Avis du Conseil d'État, Bd. 3, 2. Aufl., Paris 1834, S. 239–257; auch in: Musée des archives nationales, Nr. 1239 (im Folgenden: Verf Frankreich 1791): „Tous les deux ans il sera dressé, dans chaque district, des listes, par cantons, des citoyens actifs, ...“

vor jeder Wahl hergestellt. Die schlechten Erfahrungen aber, die man mit dieser Art der Aufstellung machte, veranlaßten das „Gesetz über die Wahllisten“ vom Jahre 1828, zum alten Systeme der permanenten Listen mit jährlicher Neuaufstellung zurückzukehren.<sup>5</sup> Das noch heute | geltende Gesetz von 1875 hat diesen Zustand aufrecht erhalten.<sup>6</sup> Dem Beispiele Frankreichs folgend, führten alle anderen Staaten bei Ausdehnung des Wahlrechtes derartige Wählerlisten ein. Diese sind überall – mit Ausnahme Deutschlands<sup>7</sup>, Österreichs<sup>8</sup> und der Schweiz<sup>9</sup>, wo sie ad hoc vor jeder Neuwahl aufgestellt werden – permanent; und zwar so, daß sie entweder wie in Frankreich von Zeit zu Zeit – regelmäßig alljährlich – neu aufgestellt werden oder ein für allemal aufgestellt bleiben und nur einer jährlichen Revision unterzogen werden müssen. Die meisten Staaten befolgen die erste Methode; so: England<sup>10</sup>, Belgien<sup>11</sup>, Luxemburg<sup>12</sup>, Niederlande<sup>13</sup>,

<sup>5</sup> Tit. I<sup>er</sup>, art. 1<sup>er</sup> de la Loi sur la Révision annuelle des Listes électorales et du Jury, du 2 juillet 1828, in: Bulletin des Lois du Royaume de France 1829, 8<sup>e</sup> série, N<sup>o</sup> 239, S. 1–9 (im Folgenden WahlG Frankreich 1828): „Les listes faites en vertu de la loi du 2 mai 1827 sont permanentes, ...“ und tit. I<sup>er</sup>, art. 2 WahlG Frankreich 1828; bei Meyer (Anm. 2), S. 689 Anm. 3.

<sup>6</sup> Art. 1 de la Loi relative à l'Électorat municipal, du 7 juillet 1874, in: Bulletin des Lois de la République Française 1875, 12<sup>e</sup> série, N<sup>o</sup> 215, S. 1–3 (im Folgenden: WahlG Frankreich 1874): „... une liste électorale relative aux élections municipales sera dressée dans chaque commune par une commission ...“. 1875 wurde der Geltungsbereich dieses Gesetzes lediglich auf die Wahlen für die Deputiertenkammer erweitert: Art. 1, al. 1, de la Loi organique sur l'élection des Députés du 30 Novembre 1875, in: Bulletin des Lois de la République Française 1876, 12<sup>e</sup> série N<sup>o</sup> 279, S. 1017–1021; bei Meyer (Anm. 2), S. 690 Anm. 4, dieser datiert das Gesetz richtig auf den 7. Juli 1874.

<sup>7</sup> § 8 Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869, in: Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes 1869, S. 145. Die Neuaufstellung war allerdings nur erforderlich, wenn mehr als ein Jahr zwischen den Wahlen lag.

<sup>8</sup> §§ 24–25 Gesetz vom 2. April 1873, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhaus des Reichsrathes, RGBl 1873/41 idF Gesetz vom 14. Juni 1896, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, RGBl. Nr. 141, beziehungsweise die Gesetze vom 2. April 1873, R.G.Bl. Nr. 162, abgeändert und ergänzt werden, RGBl 1896/168; Gesetz vom 14. Juni 1896, wodurch die Reichsrathswahlordnung abgeändert, beziehungsweise ergänzt wird, RGBl 1896/169 (im Folgenden: RWO 1873).

<sup>9</sup> Bei Meyer (Anm. 2), S. 704. Danach war die Aufstellung der Wählerlisten in kantonalen Vorschriften geregelt.

<sup>10</sup> Z. B. section 37, Act to amend the Representation of the People in England and Wales 1832 (2 & 3 Will IV. c. 45), (im Folgenden: WahlG England 1832): „... after the formation of the register to be made each year, ..., no person whose name shall be upon such register for the time being shall be required thereafter to make any such claim as aforesaid, so long as he shall retain the same qualification ...“; ebenso section 32, Parliamentary and Municipal Registration Act 1878 (41 & 42 Vict. c. 26) (im Folgenden: WahlG England 1878); bei Meyer (Anm. 2), S. 691 Anm. 2 und 3.

<sup>11</sup> Art. 53 Loi relative à la formation des listes des électeurs pour les Chambres législatives du 12 Avril 1894, in: Moniteur Belge, Journal officiel 1894, Nr. 105, S. 1121–1132 (im Folgenden: WahlG Belgien 1894): „La liste des électeurs est permanente, sauf les radiations et inscriptions qui peuvent avoir lieu lors de la revision annuelle.“; bei Meyer (Anm. 2), S. 694.

<sup>12</sup> Art. 14 Gesetz vom 5. März 1884, die Kammer- und Gemeindewahlen betreffend, in: Memorial des Großherzogthums Luxemburg, Nr. 15, 1. April 1884 (im Folgenden: WahlG Luxemburg 1884).

<sup>13</sup> Art. 8 Wet van 7 September 1896, tot regeling van het kiesrecht en de benoeming van afgevaardigden ter Eerste en Tweede Kamer der Staten-Generaal, Staatsblad van het Koninkrijk

# Bezugsbedingungen / Terms of Sale

Stand: September 2007 / As per September 2007

Bitte bestellen Sie bei Ihrem Buchhändler oder direkt beim Verlag. Ihr Buchhändler kann Ihnen den ersten Band zur Ansicht vorlegen, Sie in allen Fragen beraten und Ihre eventuelle Subskription verwalten.

Please order at your bookstore or send us a fax or an email. Most bookstores will allow you to look through the first volume, will answer any questions you might have and will handle your subscription for you.

Grundsätzlich gibt es zwei Möglichkeiten des Bezugs:

There are basically two ways to purchase the volumes:

**1. Erwerb einzelner Bände nach Wahl:** Jeder Band der Hans Kelsen Werke kann einzeln bezogen werden. Somit haben Sie die Möglichkeit, Ihrem Interessensgebiet entsprechend, aus den *Veröffentlichten Schriften* wie auch aus den *Nachgelassenen Schriften* einzelne Bände für den Einzelbezug auszuwählen. Der Einzelbezugspreis hängt grundsätzlich vom Umfang des Bandes ab und beträgt bei Bd. 1 (ca. 700 S.) 149,- €. Spätere Preisänderungen aufgrund steigender Produktionskosten muss sich der Verlag vorbehalten.

**1. Purchase of single volumes of your choice:** Each volume of the Hans Kelsen Werke can be purchased individually. This will enable you to select individual volumes from the *Published Works* or the *Unpublished Works* according to your own particular interests. In general, the price of each volume will depend on its length, and for vol. 1 (app. 700 pages) this will be 149.00 €. Prices are subject to change at a later date should production costs increase.

**2. Subskription auf das Gesamtwerk** mit der Verpflichtung zur Abnahme aller Bände (ca. 30 Bände *Veröffentlichte Schriften* und einige Bände *Nachgelassene Schriften*): Damit stellen Sie sicher, dass Sie jeden Band sofort nach Erscheinen und zu einem günstigeren Subskriptionspreis erhalten. Den Kalkulationsvorteil durch die Festabnehmer gibt der Verlag an diese in der Form weiter, dass der Bandpreis für die Subskribenten generell 20,- € unter dem Einzelpreis angesetzt wird.

**2. Subscription to the complete works** with the obligatory purchase of all volumes (approximately 30 volumes of *Published Works* and several volumes of *Unpublished Works*): This is a way of ensuring that you will receive each volume immediately upon publication and on easy terms. The subscription price per volume will in general be 20.00 € less for subscribers.

Should the subscription be cancelled before the edition is completed, the subscriber will be required to pay the difference between the subscription price and the price of the single volumes.

Bei Kündigung der Subskription vor Abschluss der Edition wird dem Bezieher der Differenzbetrag zum Einzelbezugspreis der bis dahin bezogenen Bände in Rechnung gestellt.

These books are printed on acid-free, non-aging paper, have sewn book blocks and are bound in blue cloth.

**Ausstattung:** Der Inhalt der Bände wird auf säurefreies Werkdruckpapier gedruckt, der Buchblock ist fadengeheftet und wird in blaues Leinen gebunden.



**Mohr Siebeck**

P.O. Box 2040 · 72010 Tübingen

Fax +49 (0) 7071-5 11 04

Email: [info@mohr.de](mailto:info@mohr.de) · [www.mohr.de](http://www.mohr.de)

„Von allem Anfang an war dabei mein Ziel: Die Jurisprudenz,  
die – offen oder versteckt – in rechtspolitischem  
Raisonnement fast völlig aufging, auf die Höhe einer echten  
Wissenschaft, einer Geistes-Wissenschaft zu heben.“

*Reine Rechtslehre (1934)*

„Die heute so beliebte prinzipielle Vermengung von  
Wissenschaft und Politik ist die typische Methode moderner  
Ideologiebildung. Sie muß vom Standpunkt wissenschaftlicher  
Erkenntnis auch dann abgelehnt werden, wenn sie durchaus  
unbewußt vor sich geht. Bei dem verschärften kritischen  
Bewußtsein unserer Zeit kann diese Methode der Politik  
auf die Dauer nichts nützen. Dafür kann sie aber der  
Wissenschaft um so empfindlicher schaden.“

*Wer soll der Hüter der Verfassung sein? (1931)*

„Man muß seiner Fahne treu bleiben, auch wenn das Schiff  
sinkt; und kann in die Tiefe nur die Hoffnung mitnehmen,  
daß das Ideal der Freiheit unzerstörbar ist und daß es,  
je tiefer es gesunken, um so leidenschaftlicher wieder  
aufleben wird.“

*Verteidigung der Demokratie (1932)*

